

## **In der Senatssitzung am 9. Dezember 2025 beschlossene Antwort**

**S 05**

### **Genehmigungen und Vorgaben für Kioske in der Stadt Bremen**

**Anfrage der Abgeordneten Theresa Gröniger, Kerstin Eckardt, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 5. November 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele neue Kioske oder vergleichbare Verkaufsstellen sind in der Stadt Bremen seit dem 1. Januar 2024 eröffnet worden, und bei wie vielen dieser Betriebe liegen bislang keine vollständigen bau- oder gewerberechtlichen Genehmigungen beziehungsweise Abnahmen vor? (Bitte nach Stadtteilen aufschlüsseln und Summe bilden.)
2. Welche Vorgaben gelten in der Stadt Bremen für Beleuchtung, Außenwerbung und Schaufenstergestaltung solcher Kioske, und wie beziehungsweise durch wen wird sichergestellt, dass diese Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden?
3. Wie oft wurden seit dem 1. Januar 2024 Kioske in der Stadt Bremen durch die Gewerbekontrolle überprüft (bitte nach Stadtteilen aufschlüsseln und Summe bilden), welche Verstöße wurden dabei festgestellt, und welche Schlussfolgerungen zieht der Senat daraus, um künftig für mehr Ordnung und Transparenz in diesem Bereich zu sorgen?

#### **Zu Frage 1:**

Formal sind Kioske Ladengeschäfte und in den meisten festgesetzten Nutzungsbereichen als solche planungsrechtlich zulässig. Ein Betreiber:innenwechsel oder Wechsel des Warenangebotes ist folglich nicht baugenehmigungspflichtig.

Gewerberechtlich angemeldet wurden seit dem 1. Januar 2024 bis zum 13. November 2025 insgesamt 118 Kioskbetriebe. Ob es sich bei diesen um Neueröffnungen oder Übernahmen handelt, lässt sich nicht feststellen, da dies nicht erfasst wird. Im gleichen Zeitraum wurden 49 Kioskbetriebe abgemeldet. Eine Aufstellung nach Stadtteilen kann nicht erfolgen, da diese Information gewerberechtlich nicht erfasst wird.

#### **Zu Frage 2:**

Gestaltungsvorgaben zu Werbeanlagen bzw. Außenwerbung, hierzu gehört auch die Beleuchtung, gibt es qua Ortsgesetz lediglich für den Bereich der Bremer Altstadt. Rechtsgrundlage ist das 8. Ortsgesetz über die Gestaltung der straßenseitigen Fassaden und der besonderen Anforderungen an Werbeanlagen in der Obernstraße, Hutfilterstraße und Sögestraße mit Regelungen zur Fassadengestaltung und zu Werbeanlagen.

Dementsprechend gibt es für den überwiegenden Teil der Stadt Bremen keine Gestaltungsvorgaben für Werbeanlagen. Eine Regelung findet hier auf Grundlage der Bremischen Landesbauordnung statt. Allerdings sind die Gestaltungsvorgaben nur grundsätzlich und allgemein formuliert und bieten daher wenig Eingriffsmöglichkeiten.

Der reine Austausch von Werbeanlagen gleicher Dimension ist zudem baurechtlich verfahrensfrei, sofern keine örtlichen Bauvorschriften bestehen.

Lediglich bei Einrichtung neuer Werbeanlagen ist eine Baugenehmigung notwendig. Entspricht eine Werbeanlage nicht der Baugenehmigung kann rechtlich eingeschritten werden.

Die Gestaltung von Schaufenstern und Auslagen wird durch diese Vorgaben nicht berührt.

**Zu Frage 3:**

Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden sogenannten „Actions Days“ werden vielfach behördenübergreifende Kontrollen in Gaststätten, Shisha-Bars, Spielhallen, Wettbüros, Friseurläden/Barbershops und auch in Kioskbetrieben durchgeführt. Aufgrund der weitgefächerten Zuständigkeiten verschiedener Behörden können keine Angaben zur Anzahl der Kontrollen von Kioskbetrieben sowie dort festgestellten Verstößen gemacht werden.

Darüber hinaus finden auch anlassbezogene gewerberechtliche Kontrollen durch Mitarbeitende der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation in Kioskbetrieben statt.

Eine statistische Erfassung der durchgeführten Kontrollen erfolgt nicht.